

## „Wider die Zügellosigkeit des Meinens und Lehrens in der Kirche“

Der Münchner Philosophieprofessor Jakob Frohschammer und  
die römische Indexkongregation  
(1855–1857)

Von ELKE PAHUD DE MORTANGES

„Gebe man doch die Meinung auf, die Burg der Kirche werde von der Wissenschaft dann am besten vertheidigt, wenn jeder einzelne Forscher an seinen Posten gekettet und gefesselt ist, damit er ihn nicht verlassen kann! Dieß kommt ja schließlich nur dem Feinde zu Gute, der die Unbeholfenen, an freier Bewegung Gehemmtten und mit alten Waffen nach alter Taktik Kämpfenden mit Leichtigkeit überwindet.“<sup>1</sup>

Jakob Frohschammer<sup>2</sup> und die römische Indexkongregation – das ist ein weites Feld und eine lange Geschichte. Während zwanzig Jahren konnte der katholische Priester und Münchner Philosophieprofessor kaum ein Buch veröffentlichen, ohne dass es vor den römischen Kadi gezogen worden wäre. Zwischen 1855 und 1873 wurden fünf Verfahren gegen seine Schriften eingeleitet<sup>3</sup>. Alle mit Erfolg, wenn man darunter die Tatsache verstehen mag, dass alle Werke auf den

---

Verzeichnis der ungedruckten Quellen:

Rom, Archivio Segreto Vaticano (ASV)

Archivio della Nunziatura di Monaco (ANM) 133 fasc. 2b.

Rom, Archivio della Congregazione della Fede (ACDF)

Index, Protocolli dell' Indice 1854–57 (II.a. 119)

Index, Protocolli dell' Indice 1872–75 (II.a. 125).

<sup>1</sup> J. FROHSCHAMMER, Ueber die Freiheit der Wissenschaft (München 1861) 139.

<sup>2</sup> Jakob Frohschammer, geb. am 6. Januar 1821 in Illkofen bei Regensburg, gest. am 14. Juni 1893 in Bad Kreuth. 1841 Aufnahme der theologischen und philosophischen Studien an der Universität München. 1847 Promotion zum Dr. theol. sowie Priesterweihe. An der Universität München erfolgte 1850 die Ernennung zum Privatdozenten der Theologie, am 23. Juni 1854 die Ernennung zum ausserordentlichen Professor der Theologie, am 8. November 1855 die Ernennung zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Philosophischen Fakultät der Universität München. 1863 Suspension, 1871 Exkommunikation. Vgl. R. HAUSL, Jakob Frohschammer (1821–1893), in: H. FRIES – G. SCHWAIGER (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert (München 1975) III 169–189; W. SIMONIS, Jakob Frohschammer; in: E. CORETH u.a. (Hg.), Christliche Philosophie im Katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts (Graz 1987) I, 341–364; R. LACHNER, Jakob Frohschammer (1821–1893). Leben und Werk (= Studien zur Theologie und Geschichte 5) (St. Ottilien 1990); R. LACHNER, Zwischen Rationalismus und Traditionalismus. Offenbarung und Vernunft bei Jakob Frohschammer (= Studien zur systematischen Theologie und Ethik 5) (Münster 1995); E. PAHUD DE MORTANGES, Philosophie und kirchliche Autorität. Der „Fall“ des Münchner Philosophieprofessors Jakob Frohschammer vor der römischen Indexkongregation (1855–1864) (Habilitationsschrift im Druck).

<sup>3</sup> Dazu im Detail PAHUD DE MORTANGES (Anm. 2).

Index der verbotenen Bücher gesetzt wurden<sup>4</sup>. 1857 sein Erstling „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen“<sup>5</sup>, 1862 die Einleitungs<sup>6</sup>- und die Freiheitsschrift<sup>7</sup> sowie der erste Band der von Frohschammer herausgegebenen Zeitschrift „Athenäum“, 1868 „Das Christentum und die moderne Wissenschaft“<sup>8</sup>, 1869 „Das Recht der eigenen Ueberzeugung“<sup>9</sup> und schließlich 1873 „Das neue Wissen und der neue Glaube“<sup>10</sup>. Begleitet wurden diese Indizierungen durch die Suspension (1863) und die Exkommunikation (1871)<sup>11</sup>. Im Erlass des Ordinariates des Erzbistums München und Freising vom 15. Dezember 1871 heißt es: „Wenn der Herr Dr. Frohschammer den Glaubensstandpunkt, den er noch im Jahre 1854 einnahm, mit den Fortschritten vergleicht, die er bereits im Jahre 1862 gemacht hatte, und dann wiederum seine jetzigen Anschauungen mit jenen früheren zusammenhält, so muss er selbst gestehen, dass er stufenweise rasch in die Tiefen des Unglaubens gesunken ist“<sup>12</sup>.

Auch wenn die Indizierungen (inclusive Suspension und Exkommunikation) Frohschammer – dank der Tatsache, dass er Philosophie an der philosophischen, und nicht an der theologischen Fakultät unterrichtete – nicht seine Existenz, sprich seinen Lehrstuhl kosteten, vereinsamte er menschlich zunehmend und versank er in wissenschaftlicher Bedeutungslosigkeit. Seine Verbitterung über die römische Verfolgungssucht führte dazu, dass er, gleich einem waidwund geschossenen Tier Amok<sup>13</sup> lief und schließlich wirklich untragbar wurde. In später Rückschau bezeichnete Frohschammer – in Anlehnung an Abaelard – sein Leben als eine einzige „Historia calamitatum“. Von Anfang an hätten sich ihm Hindernisse in den Weg gestellt „und nicht blos (sic.) die Schwierigkeiten mussten überwunden werden, welche das Streben nach großen Zielen selbstverständlich vor sich findet, sondern das Recht, die Möglichkeit dieses Strebens selbst musste erkämpft werden. Und wenn die einen Schwierigkeiten und Ent-

<sup>4</sup> F. H. REUSCH, Der Index der verbotenen Bücher. Ein Beitrag zur Kirchen- und Literaturgeschichte (Bonn 1885) II 1126–1129.

<sup>5</sup> J. FROHSCHAMMER, Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen. Rechtfertigung des Generatianismus (München 1854).

<sup>6</sup> J. FROHSCHAMMER, Einleitung in die Philosophie und Grundriß der Metaphysik. Zur Reform der Philosophie (München 1858).

<sup>7</sup> J. FROHSCHAMMER, Ueber die Freiheit der Wissenschaft (München 1861).

<sup>8</sup> Wien 1868.

<sup>9</sup> Leipzig 1869.

<sup>10</sup> J. FROHSCHAMMER, Das neue Wissen und der neue Glaube. Mit besonderer Berücksichtigung von D. F. Strauß' neuester Schrift: „Der alte und der neue Glaube“ (Leipzig 1873).

<sup>11</sup> Am 31. März 1863 wurde die Suspension verhängt, mit Erlass vom 15. Dezember 1871 die Exkommunikation ausgesprochen. LACHNER (1990) (Anm. 2) 52–53, 74–75.

<sup>12</sup> Zitiert nach LACHNER (1990) (Anm. 2) 74.

<sup>13</sup> „In meiner Lage wird man ja bei jeder Gelegenheit mit allen Hunden gehetzt, so weit es nur immer möglich ist. Es mag allerdings nicht mehr viel zu verderben sein, da mir ohnehin resp. meinen Büchern das katholische Deutschland (selbst auch größtenteils das orthodox-lutherische) verschlossen ist.“ Schreiben Frohschammers an Rudolph Wagner vom 10. Juni 1887, in: B. MÜNZ (Hg.), Briefe von und über Frohschammer (Leipzig 1897) 112.

behungen und Opfer überwunden waren, traten wieder andere in den Weg und erforderten neue Kämpfe und Opfer<sup>14</sup>.

Frohschammer war, wir wissen es, kein Einzelfall. Der Konflikt um seine Philosophie, wie er vor der Indexkongregation in mehreren Etappen ausgetragen wurde, reiht sich ein in die im 19. Jahrhundert zahlreichen und folgenschweren Zusammenstöße zwischen „der“ so genannten deutschen Philosophie und Theologie einerseits und „der“ zunehmend an Terrain gewinnenden Neuscholastik andererseits<sup>15</sup>. Diese Auseinandersetzungen wurden ausgelöst durch den Aufbruch des modernen Welt- und Wissenschaftsbewusstseins in der Neuzeit. Der Emanzipation und Mundanisierung der Wissenschaften, namentlich der Philosophie, versuchte „die“ Neuscholastik durch die Repristinatio einer vermeintlich thomanischen Konzeption derselben zu begegnen. Da die neuscholastisch inspirierten Theologen das Gehör des Lehramtes fanden, welches deren Positionen rezipierte und vor allem machtvoll durchzusetzen bzw. einzuklagen wusste, wurden „die“ neuscholastischen Positionen zu „der“ allein katholischen und verbindlichen Lehre. So auch im „Fall“ Frohschammers, der zu jenem unerfreulichen Teil der Geschichte der katholischen Kirche gehört, der als Krankheitsgeschichte zu schreiben ist.

Auch wenn Frohschammer kein Einzelfall war: Am einzelnen Fall aber lassen sich Strukturen, Mechanismen und Vorgehensweisen aufzeigen und analysieren. Hier werden sie konkret. Sie zu rekonstruieren ist erst durch die Öffnung des Archivs der römischen Glaubenskongregation im Januar 1998 möglich geworden, welches die Prozessakten aller fünf Verfahren gegen Frohschammers Schriften verwahrt. Nachfolgend wollen wir anhand des ersten Indexverfahrens (1855–1857) zeigen, wie und mit welchen Begründungsmustern und aus welchen Motivationen heraus Frohschammers Generatianismus-Schrift der Prozess gemacht wurde.

## I.

Auf sein Lebensgeschick, so Frohschammer, habe seine Schrift „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen“ in zweifacher Hinsicht Einfluss gehabt. Zum einen sei König Maximilian II. auf seine Schrift aufmerksam geworden und diese habe letztlich den Ausschlag dafür gegeben, dass ihm 1855 die ordentliche Professur für Philosophie verliehen worden sei. Zum anderen habe ihn dieses Werk „zuerst in Conflict mit der römischen Curie durch die Censur der Congregation des Index der verbotenen Bücher“ gebracht „und dadurch die

<sup>14</sup> [J. FROHSCHAMMER], Eine Autobiographie (= Deutsche Denker und ihre Geistes-schöpfungen) (Berlin o. J. [1888]) 3.

<sup>15</sup> Diese Zusammenstöße bleiben untrennbar verbunden mit den Namen Georg Hermes (1775–1831), Anton Günther (1783–1863), Johannes Evangelist von Kuhn (1806–1887), Franz Jakob Clemens (1815–1862) und Constantin von Schüzler (1827–1880).

weitere Entwicklung der Opposition (sic) gegen Jesuitismus und päpstliche Gwaltherrschaft im geistigen Leben“ eingeleitet“<sup>16</sup>.

Frohschammer war sich bewusst, dass er die theologisch-philosophische Frage nach dem Ursprung der menschlichen Seelen „abweichend von der allgemein in der Theologie üblichen Ansicht“ zu beantworten suchte<sup>17</sup>. Dies glaubte er tun zu müssen, damit die philosophische Position auch im Angesicht der modernen Naturwissenschaften und deren Auffassung über das Werden des menschlichen Lebens Bestand haben konnten. Er glaubte dies tun zu dürfen, da es sich beim Kreatianismus um eine Lehre handle, die nicht als Glaubenssatz definiert sei. Und da die Kirche sich noch nie gegen den Generatianismus ausgesprochen habe, könne dieser als eine innerhalb der Kirche zulässige Ansicht vom Ursprung der menschlichen Seelen angesehen werden<sup>18</sup>. Zulässig auch dann, wenn sehr viele Theologen den Generatianismus seit Jahrhunderten bestritten hätten. Denn die Autorität der Theologen – und insbesondere die Autorität der Scholastik – könne, so Frohschammer, eben da in dieser Sache kirchlich nichts entschieden sei, „nur so viel gelten, als die Gründe werth“ seien, „die sie gegen ihn und für ihre Ansicht, den Creatianismus“, vorbrächten<sup>19</sup>. An die Beweisführung der (scholastischen) Theologen müsse man aber, so Frohschammer, „hoffentlich nicht wie an ein Dogma glauben“, sondern werde „sie wohl prüfen dürfen, ob es seine Richtigkeit damit habe oder nicht“<sup>20</sup>.

Der kreatianistischen Auffassung, wonach jede Menschenseele durch Gott je aktuell geschaffen werde, stellte er deshalb seine generatianistische Position gegenüber, wonach die ganze Menschennatur von den Eltern stammt und der Mensch als Leib und Seele durch Generation, d. h. durch einen sekundär-schöpferischen Akt, zu dem Gott den Menschen ermächtigt hat, entsteht, nicht aber durch Traduktion<sup>21</sup>.

Eine erste Überprüfung sollte Frohschammers 1854 publizierte Monographie noch in ihrem Erscheinungsjahr erfahren – zunächst ‚nur‘ auf Diözesanebene<sup>22</sup>. Voraussetzung für seine Ernennung im Sommer 1854 zum Extraordinarius an der theologischen Fakultät der Maximilians-Universität München war die Erteilung der *Missio canonica* durch Erzbischof August Graf Reisach (1800–1869)<sup>23</sup>.

<sup>16</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 14) 54.

<sup>17</sup> Ebd. 52.

<sup>18</sup> „Neben dem Creatianismus ist noch immer auch der Generatianismus d. h. die Behauptung, daß durch die Zeugung der Eltern der Mensch nach Leib und Seele entstehe, vermöge einer der Menschen-Natur immanenten, von Gott uranfänglich ihr verliehenen sekundären Schöpfungskraft, eine auch innerhalb der Kirche zulässige Ansicht vom Ursprunge der menschlichen Seele. Die Kirche wenigstens hat sich noch nie gegen ihn ausgesprochen, wenn auch sehr viele Theologen seit Jahrhunderten schon ihn bestreiten und es selbst an Verdächtigungen gegen ihn nicht fehlen ließen und nicht fehlen lassen.“ FROHSCHAMMER (Anm. 5) 59.

<sup>19</sup> Ebd. 63.

<sup>20</sup> Ebd. 103.

<sup>21</sup> Vgl. dazu SIMONIS (Anm. 2) 343.

<sup>22</sup> Vgl. dazu LACHNER (1990) (Anm. 2) 25–31.

<sup>23</sup> Karl August Graf von Reisach (1800–1869), 1828 Priesterweihe in Rom und Promotion, 1830 Rektor des Collegio Urbano, Mitwirkung am Hermes-Prozess, 1836 Bischof von Eich-

Dieser teilte Frohschammer am 10. Oktober 1854 mit, dass er dessen Schrift habe prüfen lassen und zu folgendem Schluss gekommen sei: „Ihr Buch über den Generatianismus hat einen für die Dogmatik zu wichtigen Gegenstand, als daß ich es unbeachtet lassen könnte: Ich fühlte mich vielmehr verpflichtet, dasselbe prüfen zu lassen. Wenn es mich nun auch sehr freut, nach dieser Prüfung annehmen zu dürfen, daß weder eine Absicht des Anstoßes gegen die kirchliche Lehre, noch ein directer Anstoß gegen ein strictes Dogma in der Schrift ist (wobei ich ausdrücklich bemerke, hier mit ein definitives Urtheil über dieselbe nicht aussprechen zu wollen) – so muß ich Sie doch darauf aufmerksam machen, daß bei dogmatischen Fragen, deren Discussion offen steht, Theorien, die durch so überwiegende (sic) Autoritäten der Tradition und Wissenschaft gestützt sind, wie der Creatianismus stets mit großer Pietät behandelt und bei aller Geltendmachung der entgegenstehenden Gründe doch ein apodiktisches Verwerfen des Gegentheils und ausschliessliches Vertheidigen der eigenen Ansichten vermieden werden sollen.“<sup>24</sup>

Kaum ein Jahr später befasste sich bereits die römische Indexkongregation mit der Generatianismus-Schrift Frohschammers. Wer die Schrift in Rom denunzierte, darüber geben die römischen Quellen (leider) keine Auskunft. 1885 äußerte der Altkatholik Franz Heinrich Reusch aufgrund der gehäuften Indizierung von zumeist in München erschienenen Schriften im Jahr 1855 die Vermutung, sie sei das Werk der Münchner Nuntiatur<sup>25</sup>. Frohschammer seinerseits glaubte im Frühjahr 1857, dass „der eigentliche Denunciant“ seines Buches Friedrich Windischmann (1811–1861)<sup>26</sup> sei, der „sich des Cardinals Reisach als seines Werkzeuges in Rom“ bedient habe<sup>27</sup>. Mutmaßungen darüber, ob der Jesuit Joseph Kleutgen (1811–1883)<sup>28</sup> die Schrift in Rom denunzierte, hat derselbe

---

stätt, 1846 Erzbischof von München und Freising. Seine unnachgiebige Haltung in der Seminarfrage in Bayern führte 1855 zur „Weglobung“ und Ernennung zum Kurienkardinal. Vgl. LThK<sup>3</sup> 8, 1022–1023 (E. GARHAMMER).

<sup>24</sup> J. FROHSCHAMMER, *Neue Untersuchungen über die Freiheit der Wissenschaft*, in: *Athenäum* 1 (1862) 259–260 Anm. 2 sowie LACHNER (1990) (Anm. 2) 35–37.

<sup>25</sup> REUSCH (Anm. 4) II 1131–1132.

<sup>26</sup> Friedrich Windischmann (1811–1861). Studium der Philosophie und klass. Philologie in Bonn, seit 1832 Studium der Theologie in München. 1836 Priester. 1838 ao. Professor für Kirchenrecht und Neues Testament in München. 1839 Kanonikus in St. Cajetan. 1842 Mitglied der Münchener Akademie. 1846 Generalvikar des Erzbischofs K. A. von Reisach. Als dessen Vertrauter und Berater übte Windischmann 1846–56 in kirchlichen und kirchenpolitischen Fragen grossen Einfluss aus. 1856 musste er nach dem Weggang Reisachs das Generalvikariat aufgeben. Seit 1847/48 stand er in finanzieller und seelischer Abhängigkeit von Luise Beck, der „Seherin von Altötting“. Vgl. LThK<sup>3</sup> 10, 1226 (M. WEITLAUFF).

<sup>27</sup> Schreiben Frohschammers an Rudolph Wagner vom 13. März 1857, in: MÜNZ (Anm. 13) 58–59, hier 58. – Der Germaniker Karl August Graf von Reisach war von 1846 bis 1855 Erzbischof von München-Freising gewesen, Windischmann sein „alter Ego“, d. h. Generalvikar. Nach Differenzen mit und auf Drängen von König Maximilian II. war Reisach am 7. Dezember 1855 zum Kurienkardinal ernannt worden (s. Anm. 23).

<sup>28</sup> Joseph Kleutgen (1811–1883). 1830 Studium der klassischen Philologie und Philosophie in München. Frühjahr 1832 Theologiestudium in Münster, ab April 1833 in Paderborn. 1834 Eintritt ins Noviziat bei den Jesuiten zu Brig im Wallis. 1836–1840 an der Ordenslehranstalt

immer aufs heftigste zurückgewiesen. So auch in seinem Brief an Christoph Moufang 1863: „Wohl aber sage ich Ihnen mit aller Bestimmtheit, daß sämtliche Werke, über welche dieser Lärm erhoben wird, namentlich die hermesischen, günterischen, u[nd] Frohschammer's wie auch andere von kompetenten Behörden, u[nd] zwar jedes dieser Werke von mehreren Behörden u[nd] nicht von Privatpersonen denunziert worden sind.“<sup>29</sup>

Gemäß dem im 19. Jahrhundert üblichen Verfahrensgang<sup>30</sup> wurden aus dem Kreis der Indexkonsultoren Gutachter bestellt, die die Monographie des Münchners zu zensieren hatten<sup>31</sup>. Zunächst war nur ein einziger Gutachter in der Sache berufen worden: Joseph Kleutgen. Dabei hatte er 1863 beteuert, dass er seit sieben Jahren nicht mehr als Gutachter bei der Indizierung deutscher Schriften geamtet habe<sup>32</sup>. Will man dem Jesuiten nicht Substraktionsschwierigkeiten unterstellen, dann ist zumindest dies zu sagen: Er war vergesslich. Zunächst sah alles danach aus, dass Frohschammers Schrift ein kurzer Prozess gemacht werden konnte. Doch die Rechnung ging nicht auf, wie zu zeigen sein wird.

in Freiburg i. Ue. 1837 Priesterweihe. 1841–1843 Lehrer an der ordenseigenen Schule in Brig. 1843 als Mitarbeiter des Ordenssekretärs und als Beichtvater ans Collegium Germanicum (Rom). 11.7.1850 Ernennung zum Konsultor der Indexkongregation. 1858 Ordenssekretär. Ende 1861/Anfang 1862 Verurteilung durch das Hl. Offizium wegen seiner Verwicklung in die Affäre um das Kloster S. Ambrogio. Seitdem war Kleutgen ein gebrochener Mann. 1869 verlässt er aus ungeklärten Gründen Rom und zieht durch Oberitalien und Rom. Zu ihm J. FINKENZELLER, Joseph Kleutgen (1811–1883), in: H. FRIES – G. SCHWAIGER (Hg.), Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert (München 1975) II, 318–344; K. DEUFEL, Kirche und Tradition. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Wende im 19. Jahrhundert am Beispiel des kirchlich-theologischen Kampfprogramms P. Joseph Kleutgens SJ. Darstellung und neue Quellen (= Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B) (Paderborn 1976); P. WALTER, Deutschland-Österreich. Die neuscholastische Philosophie im deutschsprachigen Raum, in: E. CORETH u. a., Christliche Philosophie im Katholischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts (Graz 1987) I 131–194; G. A. MCCOOL, Catholic Theology in the nineteenth century. The Quest for a unitary method (New York 1977) 167–215; LThK<sup>3</sup> 6, 135 (P. WALTER). P. WALTER, „Für die eine katholische Wahrheit ohne Menschenfurcht zu kämpfen“. Briefe Joseph Kleutgens an den Mainzer Theologen Christoph Moufang aus den Jahren 1863–1866, in: P. WALTER – H.-J. REUDENBACH (Hg.), Bücherzensur – Kurie – Katholizismus und Moderne (= Beiträge zur Kirchen- und Kulturgeschichte 10) (Frankfurt a. M. 2000) 271–307.

<sup>29</sup> Brief Kleutgens an Moufang vom 27.5.1863, abgedruckt bei: WALTER (2000) (Anm. 28) 288–293, hier 289–290.

<sup>30</sup> Vgl. dazu H. H. SCHWEDT, Der römische Index der verbotenen Bücher, in: HJ 107 (1987) 296–314; H. WOLF (Hg.), Die Macht der Zensur. Heinrich Heine auf dem Index (Düsseldorf 1998) 55–57.

<sup>31</sup> Herman H. Schwedt hatte bereits 1977 (!) die Gutachtertätigkeit Joseph Kleutgens, Angelo Trullets und Bernard Smiths im Rahmen dieses ersten Indexverfahrens gegen Frohschammers Generatianismus-Schrift in römischen Archiven nachgewiesen, ohne aber diese Expertisen selber auszuwerten. Der Frohschammer-Forschung waren diese Hinweise Schwedts bisher entgangen. H. H. SCHWEDT, Rezension von DEUFEL, Kirche und Tradition, in: RQ 72 (1977) 264–269, hier 267.

<sup>32</sup> Vgl. Brief Kleutgens an Moufang vom 27.5.1863, abgedruckt bei WALTER (2000) (Anm. 28) 288–293, hier 290.

Kleutgen expedierte ein knapp hingesetztes, flüchtiges Gutachten, das vom 19. November 1855<sup>33</sup> datiert und 8 Seiten im internen Druck der Indexkongregation umfasst<sup>34</sup>. Obschon der geringe Umfang durchaus im Rahmen des Üblichen war, fällt dennoch die fehlende Ausfaltung der Argumente auf. Doch Kleutgen ging es – und daraus macht er auch gar keinen Hehl – letztlich gar *nicht* um die Frage ‚Kreatianismus versus Generatianismus‘, sondern um die Prinzipienfrage, was denn in der Kirche als verbindliche Lehre zu gelten habe.

Anstoß erregte beim Jesuiten die Denkfreiheit, die sich Frohschammer gegenüber der Lehre der Kirche und der scholastischen Theologen herausgenommen hatte. Er wolle, so Kleutgen in seiner Expertise, der vor allem in Deutschland, aber auch anderswo kursierenden Auffassung entgegengetreten, wonach zum einen das, was von der Kirche nicht ausdrücklich für eine Häresie gehalten werde, ungestraft gelehrt werden könne. Und wonach zum anderen nichts außer dem, was zum katholischen Glauben gehöre, theologisch gewiss sei, weshalb die Kirche keine andere Zensur als die der Häresie gebrauchen dürfe<sup>35</sup>. Frohschammer sei, was man an seinem Buch „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen“ ablesen könne, ganz durchtränkt von dieser Auffassung<sup>36</sup>. Mit frivoler Vermessenheit weise Frohschammer den Kreatianismus zurück, welcher von der ganzen Kirche seit vielen Jahrhunderten für die einzig wahre Lehre gehalten werde – auch wenn sie nicht zum dogmatischen Glauben gehöre<sup>37</sup>. Dazuhin verstoße er gegen die einhellige Überzeugung der Theologen, die seit dem siebten Jahrhundert den Generatianismus zwar nicht als offensichtliche Häresie verworfen, wohl aber diesen als der Häresie nahe kommend, als irrig und höchst waghalsig angesehen hätten. Zudem verteidige Frohschammer, was noch schlimmer sei, den Generatianismus durch eine „offenkundige Häresie“<sup>38</sup>. Kurz: Das Werk sei schlecht und gehöre umso mehr verboten, als es bereits von ziemlich vielen öffentlich gelobt und kommentiert worden sei<sup>39</sup>.

<sup>33</sup> Die Expertise trägt in der vatikanischen Überlieferung das Datum vom 19., nicht vom 15. November. SCHWEDT (Anm. 31) 267.

<sup>34</sup> Joseph Kleutgen, „De origine animarum humanarum, seu defensio genertianismi per Dr. J. Frohschammer Monachi an.1854“ vom 19. November 1855, 8 Seiten, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] S. 754 ff. (nachfolgend Gutachten Kleutgen I).

<sup>35</sup> „Ex aliquo tempore cum alibi tum maxime in Germania pervagata opinio est, quidquid in Ecclesia pro explorata haeresi non habeatur, impune doceri posse: Quasi nimirum praeter id, quod de fide catholica est, nihil possit esse theologice certum, neque Ecclesia aliis quam haereseos censuris utatur.“ Ebd. 1.

<sup>36</sup> „Qua quidem opinione etiam auctor hic, qui de origine animae humanae scripsit, plane imbutus esse cognoscitur.“ Ebd.

<sup>37</sup> „Nunc [sic.] autem petulanti audacia doctrinam, quae a multis saeculis tota Ecclesia pro sola vera etsi non pro dogmate fidei habet, ut erroneam, ineptam, nullis firmis rationibus nixam impugnat, interdum etiam deridet et contemnit.“ Ebd. 8.

<sup>38</sup> „Satis enim jam patet, in tot hoc libro doctrinam defendi, quam Theologi uno ore tanquam erroneam et orthodoxis fugiendam damnant, defendi autem, quod pejus est, per manifestam haeresim.“ Ebd.

<sup>39</sup> „Quare librum pessimum esse censeo, eoque magis prohibendum, quod a nonnullis jam publice laudatus et commendatus est.“ Ebd.

So weit die Expertise des Jesuiten. Waren das bzw. die angeforderten Gutachten in einem Prozess expediert, so hatte gemäß der Verfahrensordnung der Indexkongregation zunächst der Konsult über den Fall zu beraten und eine Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für die Sitzung der Kardinäle abzugeben. So auch hier. Bereits zehn Tage nachdem Kleutgen sein Gutachten fertig gestellt hatte, befasste sich der Konsult auf seiner Sitzung vom 29. November 1855 mit der Generatianismus-Schrift<sup>40</sup>. Von den neun anwesenden Konsultoren<sup>41</sup>, die unter dem Vorsitz des Sekretärs der Indexkongregation traditionsgemäß im Dominikanerkonvent Santa Maria sopra Minerva tagten, sprach sich jedoch nur ein Einziger für eine Indizierung aus. Das kann nur Kleutgen gewesen sein. Die am 6. Dezember 1855 tagenden Kardinäle schlossen sich der Beschlussvorlage des Konsults an<sup>42</sup>. Damit war klar geworden: Kleutgens erstes Gutachten war zu kurz und zu flüchtig, um zu einer schnellen Indizierung zu schreiten.

## II.

In der Folge wurde die Sache vertagt und zwei weitere Gutachter bestimmt: Zusätzlich zu Kleutgen sollten nun Angelo Trullet (1813–1879)<sup>43</sup> und Bernard Smith (1812–1892)<sup>44</sup> das Werk zensieren. Man kannte sich bereits: Alle drei waren auch in den parallel laufenden Prozess um die Schriften Anton Günthers

<sup>40</sup> ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] 432.

<sup>41</sup> Es handelte sich um G. Audisio, J. Kleutgen, S. Pappalettere, A. Patscheider, G. Perrone, G. B. Rosani, B. Smith, A. Theiner, A. Trullet. Vgl. ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] 432.

<sup>42</sup> Ebd.

<sup>43</sup> Angelo Trullet, OFMConv. [weitere anzutreffende Schreibweisen seines Namens Troulier, Troullet, Trouliè; Ange, Michelange, Angelo, Angelus] (1813–1879). 1828 Profess als Franziskaner-Konventuale in S. Giorgio (Bologna). Philosophiestudium bei Tonini, der ein Anhänger Rosminis war. Theologiestudium in Assisi, Bologna und Urbino; 1840 Dokortitel in Bologna; Regens des Coll. S. Giorgio (Bologna); 1842 Generalkommissar der Ordensprovinz Bologna; 1843–1846 Provinzial der Ordensprovinz Bologna; 1852 Regens des Coll. S. Bonaventura (Rom). Seit 1. Januar 1853 Konsultor der Kommission für das Dogma der Immaculata conceptio. Seit 12. 11. 1854 Konsultor der Indexkongregation. Seit 1858 Theologe und Rat der französischen Botschaft in Rom. Vgl. H. H. SCHWEDT, Art. Angelo Trullet, in: BBKL 12, 635–639 (Lit.).

<sup>44</sup> Bernard Smith (1812–1892), Ire. 1840 Dr. phil. und Dr. theol., trat 1847 in den Benediktinerorden ein. Ab 1849 am Kolleg der Propagandakongregation als Theologieprofessor. 1850–1855 Vizerektor des Irischen Kollegs in Rom. Von Dezember 1859 bis März 1860 Leiter des neugegründeten Nordamerikanischen Kollegs in Rom, ab 1868 Rektor des Benediktiner-Kollegs S. Anselmo in Rom. Am 28. Dezember 1850 wurde er zum Berichterstatter der Indexkongregation ernannt, am 23. September 1852 zum Konsultor derselben. Auch war er Konsultor der Kongregation für die Orientalischen Kirchen, des S. Officium und Propaganda Fide. 1880 verlor Smith während der Säuberungsaktion Leo XIII. gegen die nichtthomistischen Theologen in Rom seinen Lehrstuhl am Propagandakolleg. Er war auch Mitglied (seit 1861) der Vorbereitungskommission des „Syllabus errorum“. Vgl. H. H. SCHWEDT, Art. Bernard Smith, in: BBKL 10, 688–690 (Lit.).

involviert, wobei Kleutgen dort lediglich Excerpta aus den Werken Günthers zusammenstellte, Smith und Trullet hingegen Gutachten im eigentlichen Sinn expedierten<sup>45</sup>.

In der zweiten Runde war es Kleutgen, der als Erster seine Expertise<sup>46</sup> vorlegte. Diese war umfangreicher und ausführlicher geraten und bereits knapp drei Monate später, am 7. Februar 1856 fertig gestellt. 27 Jahre später, 1883 wurde sie, in gekürzter deutscher Fassung – und nicht als Gutachten gekennzeichnet, sondern posthum als Abhandlung zum Thema „getarnt“<sup>47</sup> – in der „Zeitschrift für katholische Theologie“ abgedruckt, worauf Herman H. Schwedt bereits 1977 hingewiesen hatte, was von der Forschung aber unbeachtet geblieben ist<sup>48</sup>.

In diesem zweiten Votum spielt die Sachfrage Generatianismus eine weitaus größere Rolle. Sie wird im zweiten und dritten Kapitel desselben erörtert, die den Erweis bringen sollten, dass es einen Konsens der Theologen in dieser Frage gebe. Im vorangestellten ersten Kapitel greift der Jesuit auf die von ihm bereits 1853 in seiner „Theologie der Vorzeit“ in Auseinandersetzung mit Johann Baptist Hirscher (1788–1865) und Georg Hermes (1775–1831) entwickelte Lehre vom „doppelten Lehramt in der Kirche“ zurück, welche er kriteriologisch ins Spiel bringt<sup>49</sup>.

Das, was Kleutgen bereits dem Tübinger Moraltheologen Hirscher vorgehalten hatte, dass nämlich die „Denk- und Lehrfreiheit (...) nicht nur durch das Dogma beschränkt“<sup>50</sup> sei, das wiederholt er nun gegenüber dem Münchner. Es dürfe keine „Zügellosigkeit des Meinens und Lehrens in der Kirche“<sup>51</sup> geben bezüglich der Lehren, welche nicht explizit durch das ausserordentliche Lehr-

<sup>45</sup> H. H. SCHWEDT, Die Verurteilung der Werke Anton Günthers (1857) und seiner Schüler, in: ZKG 101 (1990) 301–343, hier 317, 341–343.

<sup>46</sup> Joseph Kleutgen, „De origine animarum seu defensio generatianismi per Dr. J. Frohschammer“ vom 7. Februar 1856, 73 Seiten [Seiten 1–48 Text; Seiten 49–73 Appendix], in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] S. 758 ff. (zitiert Gutachten Kleutgen II).

<sup>47</sup> Vgl. hierzu auch das Schreiben Joseph Kleutgens an P. Steinhuber vom 6. Oktober 1871. Kleutgen bittet Steinhuber um die Vernichtung zurückgelassener Druckschriften. „Leider erinnerte ich mich damals einiger Schriften, die zu den Akten der Kongregation des Index gehörten, nicht, oder ich war vielmehr der Meinung, dieselben herausgenommen und bei mir zu haben. Diese enthielten von mir mit vieler Mühe und nach langem Studium ausgearbeitet Abhandlungen. Jetzt da ich eine derselben benutzen, oder vielmehr durch einige Veränderungen für den Druck vorbereiten wollte, ersah ich zu meiner Betrübnis, daß ich nichts mit mir genommen und somit wahrscheinlich verloren habe. Ich schreibe nun an Eur. Hochwürden, um zu bitten, daß Sie, wenn der Pack, auf dem geschrieben stand Congregatio Indicis – noch nicht zerstört sein sollte, denselben aufbewahren und mir gelegentlich zuzuschicken. Ist es aber zerstört, dann bitte ich einliegendes Brieflein an den Sekretär der Kongregation übergeben zu lassen. Ich will einen Versuch machen, jene Abhandlung noch herauszubekommen“. Abgedruckt bei DEUFEL (Anm. 28) 310–311, hier 311; J. KLEUTGEN, Ueber den Ursprung der menschlichen Seele, in: ZKTh 7 (1883) 197–229.

<sup>48</sup> SCHWEDT (Anm. 31) 267.

<sup>49</sup> Vgl. dazu J. KLEUTGEN, Die Theologie der Vorzeit vertheidigt (Münster 1853) I 47–63.

<sup>50</sup> Ebd. 60.

<sup>51</sup> „At non ita nos a majoribus accepimus, neque ad hanc opinandi et docendi licentiam in Ecclesia catholica instituti sumus.“ Gutachten Kleutgen II (Anm. 46) 3.

amt als Dogmen definiert worden seien. Wer für den Theologen freie Hand beanspruche, alles das zu bekämpfen, was nicht Gegenstand des katholischen Glaubens im engeren Sinn sei, aber gleichwohl allgemein in der katholischen Kirche fest gehalten werde, der irre gewaltig. Solchermaßen freie Hand zu beanspruchen komme, so Kleutgen, der Behauptung gleich, man dürfe einem Menschen alle möglichen Wunden schlagen, ihn auch irgend eines Gliedes berauben, wenn man ihm nur das Leben lasse<sup>52</sup>.

In der Frage der Schöpfung der menschlichen Seelen gebe es einen dauernden Konsens der Theologen, der den Kreatianismus favorisiere. Dieser Konsens der Theologen habe durch die stillschweigende Billigung der Kirche nicht nur menschliche Autorität für sich, sondern sei in gewisser Weise eine göttliche zu nennen<sup>53</sup>. Der Konsens der Theologen (und besonders der Konsens der scholastischen Theologen) partizipiere gleichsam an der „potestas“ des infalliblen *ausserordentlichen* und *ordentlichen Lehramtes* der Kirche. Damit habe der Kreatianismus als verbindliche Lehre der Kirche zu gelten, über die nicht mehr frei diskutiert werden könne, weshalb Frohschammers Schrift, die den Generatianismus propagiere, zu indizieren sei<sup>54</sup>.

Widerspruch erfuhr Kleutgen vom zweiten Gutachter Angelo Trullet (1813–1879)<sup>55</sup>, der als „bizarrer und extravaganter Freund der liberalen Theologen“ in Rom galt und sich mehrfach in römischen Affären der fünfziger und sechziger Jahre gegen die Jesuiten exponierte. So auch in der Causa des Münchners. Wie im Fall Günther, wo er dessen Orthodoxie mit „Verve und Nachdruck“ verteidigte, plädierte er auch bei Frohschammer für Freispruch<sup>56</sup>. Sein äußerst umfangreiches, 222-seitiges (!) Votum datiert vom 26. August 1856<sup>57</sup>. Der Widerspruch zum Jesuiten Kleutgen war sogar titelgebend: „Alla S.C. dell’Indice. Motivi per li quali il consultore Angelo Trullet Min. Conv. non è convenuto nel voto del consultore P. Rmo Kleutgen D.C.DI G. intorno al libro intitolato De origine animarum humanarum seu defensio generatianismi per Dr. S. (!) Frohschammer“. Knapp zwanzig Jahre später wird der Indexkonsultor Fr. Tommaso M. Zigliara beim Studium der Gutachten von Kleutgen und Trullet sogar sagen

<sup>52</sup> „Qui igitur scriptoribus licentiam concederet, ea omnia impugnare, quae etsi in Ecclesia universim recepta, tamen fide catholica credenda non sunt; is procul dubio valde erraret similisque esset ei, qui contenderet, licere homini vulnera quaevis infligere, et ipsa etiam membra praecidere, modo ne vitam eripias.“ Ebd. 5.

<sup>53</sup> „Quae igitur ab his communi consensu tanquam certa per longum tempus traduntur, ea profecto ut ab ipsis Pastoribus tradita accipi debent, atque ita ex Ecclesiae tacita approbatione theologorum doctrinae major illa auctoritas accedit quam ideo aliquo modo divinam vocare posse innui.“ Ebd. 4.

<sup>54</sup> Ebd. 5–6.

<sup>55</sup> Zu den biographischen Daten vgl. oben Anm. 43.

<sup>56</sup> SCHWEDT (Anm. 45) 317.

<sup>57</sup> Angelo Trullet, „Alla S.C. dell’Indice. Motivi per li quali il consultore Angelo Trullet Min. Conv. non è convenuto nel voto del consultore P. Rmo Kleutgen D.C.DI G. intorno al libro intitolato De origine animarum humanarum seu defensio generatianismi per Dr. S. [sic.] Frohschammer“ vom 26. August 1856, 222 Seiten, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] 999 ff. (zitiert Gutachten Trullet).

können, dass Trullets Einschätzungen denen Kleutgens „diametral entgegengesetzt seien“<sup>58</sup>.

Wie gesagt, Trullet zeigte seinen Dissens offen. Kleutgens Grundoption, dass der Kreatianismus beanspruchen könne, die unausgesprochene, verbindliche, theologisch gewisse Lehre der Kirche zu sein, teilte der Franziskanerkonventuale nicht. Er war vielmehr der Überzeugung, dass der Kreatianismus keine theologische, sondern lediglich philosophische Gewissheit für sich beanspruchen könne<sup>59</sup>. Zudem hielt er den Generatianismus für ein probates Mittel, um den Einwänden der Pelagianer gegen die Übertragung und Existenz der Erbsünde entgegenzutreten. Insofern sei der Generatianismus eine äußerst vorteilhafte und nützliche Waffe für die Kirche, um die Angriffe ihrer Feinde ins Leere laufen zu lassen. Deshalb erlaubt sich Trullet zu fragen, ob es nicht möglich sei, dass beide Lehren – der Kreatianismus und der Generatianismus – als Waffen ohne Gefahr für die Kirche gebraucht würden<sup>60</sup>.

Ausserdem vertritt Frohschammer nach Trullet (lediglich) eine „ganz spezifische Form des Generatianismus“, deren Einschätzung Trullet ebenfalls nicht mit Kleutgen teilt<sup>61</sup>. Ihm zufolge findet sich im „Schatz der göttlichen Offenbarung“ nämlich nichts über die Frohschammers Generatianismus strittig machende Frage, ob Gott der Kreatur die Möglichkeit des Schöpfens gegeben, und damit dem Zeugungsakt des Menschen die Fähigkeit beigegeben habe, dass durch ihn (den Zeugungsakt) aus dem Nichts die Seele des Kindes werde. Auch habe die Kirche diesbezüglich keine Verurteilung ausgesprochen<sup>62</sup>. Deshalb seien weder der Generatianismus als solcher, noch die von Frohschammer vertre-

<sup>58</sup> Gutachten Fr. Tommas M. Zigliara vom 10. Januar 1874 über „Su la origine della anima umana e talune verità che ne dipendono fisico-teologica per Domenico B. Gravina Abate Cassinese. Palermo. Stabilimento tipografico Lao 1870; Su la origine della anima umana seconda Dissertazione per Domenico B. Gravina Abate Cassinese. Palermo Stabilimento tipografico Lao 1872“. 25 Seiten, in: ACDF, Index, Prot. 1872–75 [IIa. 125] Nr. 36, S. 3.

<sup>59</sup> „Mi sono dunque Eminentissimi Principi sdebitato dell' una delle promesse da me fatte principiando ed ho portato ragioni per le quali apparisce evidentemente, per quanto almeno so vedere io, che contro quello che asserisce una gran parte de' più recenti teologi, il Creazianismo non è CERTO DI CERTITUDINE TEOLOGICA. M'incombe adesso di provar l'altra e di mostrare che asserisce un'altra parte de' teologi un pò più antichi il Creazianismo non è CERTO neppure di CERTITUDINE FILOSOFICA.“ Gutachten Trullet (Anm. 57) 195 (Hervorhebungen im Original).

<sup>60</sup> „Ho già mostrato (...) che col generazianismo alla mano si sciolgono tutte quelle obiezioni che affacciavano i pelagianiani contro la trasmissione e l'esistenza dell' originale peccato (...). Il Generazianismo adunque e la dottrina del Dottor Froeschammer [sic], che ci si è fatta conoscere fin quì, armi sono della Chiesa vantaggiosissime ed utilissime quant'altre mai, onde mandare a vuoto gli assalti dei suoi nemici.“ Ebd. 221–222.

<sup>61</sup> „Ma io ho detto, che non divido col mio Reverendissimo Collega neppure la sua maniera di pensare sulla determinata specie di Generazianismo che professa il dottor Frohschammer.“ Ebd. 195.

<sup>62</sup> „Che sia però possibile o non possibile che Dio conceda alla creatura la facoltà di creare; che Dio abbia congiunto all'atto generativo dell' uomo, che si estragga PER ESSO dal NULLA l'anima del Figliuolo, non troviam nulla nel tesoro della rivelazione divina, e la Chiesa non l'ha condannato.“ Ebd. 216.

tene spezifische Form desselben verurteilungswürdig<sup>63</sup>. Und auch die anderen Anwürfe, die Frohschammer gegenüber gemacht worden seien, seien nicht so gravierend, dass sie eine Verurteilung erforderlich machten<sup>64</sup>.

Nicht als Schiedspruch ist das dritte Gutachten von Bernard Smith, welches vom 20. Januar 1857 datiert und im internen Druck 17 Seiten umfasst, zu lesen, sondern lediglich als Kommentar zum Gutachten Trullets<sup>65</sup>. Dies ist pikant, da Trullet seinerseits – im Prozess gegen Günther – ein „energisches Gegengutachten“ zur Expertise Bernard Smiths verfasst hatte!<sup>66</sup> Smith, der an fast allen Lehr- und Personalkonflikten dieser Jahre in Rom beteiligt war, und meist dem um Konfliktmilderung bemühten, gemäßigten Flügel<sup>67</sup> innerhalb der Parteien Roms angehörte, drängte im Fall Frohschammer auf Indizierung. Obwohl er ausdrücklich hervorhob, dass es nicht seine Absicht sei, den einen oder anderen der beiden Konsultoren zu zensurieren, wurde doch deutlich, auf wessen Seite er stand. Smith versuchte Trullets Freispruch zu entkräften und die Forderung Kleutgens zu unterstützen. Sein Plädoyer für die Indizierung war jedoch nicht undifferenziert oder gar platt, verweigerte er doch Trullet's Argumentation nicht schlechthin die Gefolgschaft und folgte er auch Kleutgen keineswegs blind. Das abschließende Gesamturteil Smith's war aber unmissverständlich: „Frohschammer verdient verboten zu werden“<sup>68</sup>.

Und so kam es dann auch. Am 29. Januar 1857, ungefähr ein Jahr nach der ersten Beschäftigung des Konsults mit Frohschammers Schrift, stand dieselbe wiederum auf der Traktandenliste. Unter dem Vorsitz des Sekretärs der Indexkongregation tagten 17 Konsultoren. Sie fällten ihr Urteil indessen alles andere als einmütig. Neun sprachen sich für, fünf gegen eine Indizierung aus und zwei enthielten sich der Stimme, ein weiterer verlangte eine erneute Vertagung. Am 12. März 1857 tagte die Kardinalsplenaria und beschloss, die Schrift „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen“ zu indizieren<sup>69</sup>.

<sup>63</sup> „Stante dunque che il Generazianismo in se non è condannabile; stante che non lo è quella determinata specie di generazianismo che professa il Dottor Frohschammer.“ Ebd. 221.

<sup>64</sup> „(...) stante che gli altri aggravi che si fanno al Signor Dottore non sono tali da provocare la condanna, come mi confido avere dimostrato (...)“ Ebd.

<sup>65</sup> „Sulla vera origine delle anime umane e sul generazianismo moderno del Dottor Frohschammer [sic.] parere del consultore D. Bernardo Smith OSB“ vom 20. Januar 1857, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] Nr. 800 (zitiert Gutachten Smith).

<sup>66</sup> SCHWEDT (Anm. 45) 341–343 (Abdruck des Gutachtens von Smith vom 20. November 1856).

<sup>67</sup> SCHWEDT (Anm. 44) 689.

<sup>68</sup> „Dal fin qui detto si releva che appartiene alla dottrina della Chiesa l'immediata creazione da Dio delle anime umane. Per conseguenza che il Dott. Frohschammer [sic] merita di esser proibito, tale è l'umil parere che io sottometto all'alto ed illuminato giudizio dell' Eminenze Vostre Rme“. Gutachten Smith (Anm. 65) 17.

<sup>69</sup> ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] 677.

## III.

„Nach kurzer Zeit kam die Nachricht, dass die denuncirte Schrift wirklich auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt, doch aber die Publikation noch verschoben sei, da man zuvor meine ausdrückliche Unterwerfungs=Erklärung unter das vom Papste bestätigte Index=Dekret erlangen wollte, um dieselbe gleich mit publiciren zu können unter der üblichen Formel: Auctor laudabiliter se subjecit.“<sup>70</sup> Was Frohschammer in seiner Autobiografie berichtet, findet seine Bestätigung im Schreiben vom 14. März 1857, mit welchem der Sekretär der römischen Indexkongregation Angelus Vincentius Modena (1796–1870) den Münchner Nuntius Flavio Chigi (1810–1885) über den Indizierungsbeschluss unterrichtete. Modena gab darin seiner Hoffnung Ausdruck, dass Frohschammer sich dem Beispiel Anton Günthers<sup>71</sup> anschließen und sich dem Dekret unterwerfen werde, so dass bei der Publikation desselben der Zusatz „auctor laudabiliter se subjecit“ hinzugefügt werden könnte<sup>72</sup>.

Und damit begann das Ringen um die Unterwerfung Frohschammers. Doch die Unterwerfungsforderung fiel beim Münchner nicht auf fruchtbaren Boden. Warum er sich nicht unterwerfen wollte, das legte er in seinem in fehlerhaftem Französisch verfassten Schreiben mit Datum vom 26. März 1857 an den Münchner Erzbischof und den Nuntius dar<sup>73</sup>. Nach reiflicher Überlegung erlaube er sich auf die Aufforderung Seiner Exzellenz, sich zu unterwerfen, folgende Erklärung abzugeben<sup>74</sup>: Da er die Details der Verurteilung seines Buches, das ganz und gar wissenschaftlichen Charakter habe, nicht kenne, sehe er sich außer Stande, sofort und direkt einen Unterwerfungsakt zu tätigen und diesen an Papst Pius IX. zu senden<sup>75</sup>. Wisse er doch nicht einmal, um was es gehe und wie er sich zu erklären habe und was er zu akzeptieren oder von sich zu weisen habe. Auch könne er weder den Grund noch den Inhalt der Verurteilung errathen<sup>76</sup>. Die von ihm verteidigte These der Zeugung der Seelen könne schon deshalb nicht Inhalt der Verurteilung sein, da der Kreatianismus bis jetzt nicht als Dogma der Kirche erklärt worden sei und deshalb auch nicht kritisiert werden könne<sup>77</sup>. Frohscham-

<sup>70</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 14) 57–58.

<sup>71</sup> Zur Unterwerfung Anton Günthers vgl. SCHWEDT (Anm. 45) 321–323.

<sup>72</sup> Schreiben Modenas an den Münchner Nuntius vom 14. März 1857, in: ASV ANM 133 fasc.2b.

<sup>73</sup> Jakob Frohschammer am 26. März 1857, in: ASV ANM 133 fasc. 2b. Das Französisch wird nachfolgend nicht korrigiert, sondern in der Schreibweise Frohschammers übernommen.

<sup>74</sup> „(...) je m'honore de repondre après une mure reflexion à la demande de V. Excell. pour me soumettre et de donner la declaration suivante“. Ebd.

<sup>75</sup> „Ignorant tout à fait les details de la reprobation de mon ouvrage purement scientifique je ne me vois pas dans la position d'envoyer immediatement et directement à la Sainteté le Pape Pie IX un acte de soumission“ Ebd.

<sup>76</sup> „(...) parceque j'ignore entièrement de quoi il s'agit, comment je devrais m'expliquer et qu'est-ce qu'il faudrait accepter ou reprouver, car je ne puis pour le moment deviner le motif ni l'objet de cette reprobation.“ Ebd.

<sup>77</sup> „La thèse défendue par moi, la génération des âmes, en elle-même ne me parait pas

mer beruft sich dabei namentlich auf die Dogmatik von Heinrich Klee (1800–1840)<sup>78</sup>, der den Generatianismus verteidigt habe, ohne dass gegen ihn eine kirchliche Verurteilung ausgesprochen worden sei<sup>79</sup>. Auch die hinter seiner Theorie über den Generatianismus stehende Motivation könne nicht Gegenstand der Verurteilung sein, da es sein Hauptziel gewesen sei, zu zeigen, dass der Generatianismus sich in völliger Übereinstimmung mit den Dogmen der Kirche befinde – mehr noch als der Kreatianismus<sup>80</sup>. Auch die Konsequenzen, die er aus dem Generatianismus gezogen habe, könnten nicht Gegenstand oder Grund der Verurteilung sein. Desweiteren fühle er sich nicht verantwortlich für die Folgerungen, die andere daraus gezogen hätten und die den Dogmen widersprächen. Er habe gerade gezeigt, dass solche Folgerungen ganz und gar falsch seien und dass der Generatianismus im Gegenteil sogar dazu beitrage, mehrere Dogmen zu untermauern<sup>81</sup>. Unter diesen Umständen bleibe es ihm absolut unverständlich, wie man aus seinem Buch das Gegenteil von dem habe herauslesen können, was er im Blick gehabt habe<sup>82</sup>. Darüberhinaus sei er über den Prozess weder informiert, noch sei er in dieser Sache gehört worden, was ihm dunkel und rätselhaft bleibe, weshalb er sich gezwungen sehe, abzuwarten, bis man ihm detailliertere Mitteilungen über den Gegenstand und die wahren Gründe der Verurteilung seines wissenschaftlichen Werkes mache<sup>83</sup>. Frohschammers Schreiben schließt versöhnlich: Wenn er eine solche Erklärung erhalten könne und

---

reprovable d'être l'objet de la reprobation puisque le Créatianisme n'a pas été jusqu'à présent déclaré dogme de l'église pour ne pouvoir plus être contesté.“ Ebd.

<sup>78</sup> Heinrich Klee (1800–1840). 1823 Priester, 1824 Professor für Exegese und Kirchengeschichte in München, 1825 auch für Philosophie. 1829 Berufung nach Bonn auf den Lehrstuhl für Dogmatik, 1839 Nachfolger Johann Adam Möhlers in München. Klee war ein entschiedener Gegner Hermes und der modernen Philosophie. Er gehörte dem sog. ersten Mainzer Kreis an. LThK<sup>3</sup> 6, 120 (H. H. SCHWEDT).

<sup>79</sup> „Cette doctrine a été du [ein Wort unleserlich] dans le dernier temps combattue non seulement dans ses ouvrages scientifiques, mais aussi dans la dogmatique cathol. de m. le prof. Klee, qui défend le Generatianisme sans qu'on ait prononcé une reprobation ecclésiastique.“ Jakob Frohschammer am 26. März 1857 (Anm. 73).

<sup>80</sup> „La motivation de ma théorie sur la génération ne peut pas être [sic.] l'objet de la reprobation parceque mon but principal était de montrer que le génératianisme est en plein accord avec les dogmes de l'église, plus que le Créatianisme, et qu'il se trouve principalement basé sur cet accord avec les dogmes.“ Ebd.

<sup>81</sup> „Les conséquences que j'ai tirées du Génératianisme ne peuvent non plus être [sic.] l'objet et le motif de la reprobation, car, quoique plusieurs hommes en tiraient des conséquences contraires aux dogmes, je n'ai pas fait de [ein Wort unleserlich] et je n'en puis pas être [sic.] responsable, puisqu'au contraire je [ein Wort unleserlich] prouver que de telles conséquences sont tout-à-fait fausses et infondées et que le Génératianisme peut contribuer beaucoup à approfondir davantage plusieurs dogmes.“ Ebd.

<sup>82</sup> „Il m'est entièrement inconcevable dans ces circonstances qu'on ait trouvé dans mon livre justement le contraire de ce que j'avais en vue.“ Ebd.

<sup>83</sup> „(...) puisque du reste je n'ai pas été informé de toute la procédure, ni entendu, tout cela m'est obscur et énigmatique, c'est pourquoi je me vois forcé de m'abstenir en attendant de chaque déclaration de ma part et d'attendre jusqu'à ce qu'on [ein Wort unleserlich] peut-être me faire parvenir une communication plus détaillée de l'objet et des motifs véritables de la reprobation de mon ouvrage scientifique.“ Ebd.

wenn daraus hervorgehe, dass in seiner Schrift etwas den Dogmen oder der Moral Entgegenstehendes sich finde, dann werde er nicht zögern zu handeln, wie es sich für einen treuen Sohn der katholischen Kirche gezieme und wie er es bislang auch immer bewiesen habe<sup>84</sup>.

Verspätet<sup>85</sup> antwortete der Münchner Nuntius auf das Schreiben Modenas vom 14. März 1857. Mit Datum vom 20. April 1857 berichtete Chigi nicht nur über Frohschammers Erklärung, mit welcher er die Unterwerfungsforderung zurückwies, sondern auch über die vielfältigen Bemühungen der Münchner Professoren für das Alte und Neue Testament, Daniel Bonifaz von Haneberg (1816–1876)<sup>86</sup> und Franz Xaver Reithmayr (1809–1872)<sup>87</sup> sowie des Rektors der Universität München, Johann Nepomuk Ringseis (1785–1880)<sup>88</sup>, die alle drei vergeblich versucht hätten, Frohschammer zur Unterwerfung unter das päpstliche Dekret zu bewegen<sup>89</sup>.

Weshalb gerade die Professoren Haneberg und Reithmayr um eine Vermittlung angegangen wurden, erklärt sich wohl aus deren besonderer Beziehung zu Frohschammer. Beide waren ihm wohl gesonnen und hatten wohl auch dessen Vertrauen. Reithmayr wurde von Frohschammer 1847 als väterlicher Freund

<sup>84</sup> „Si je puis obtenir une telle explication et si en effet il se trouve quelque chose contraire aux dogmes ou à la morale dans mon ouvrage je ne tarderai pas d'agir comme il convient à un fils fidèle de l'église catholique comme je crois l'avoir toujours prouvé.“ Ebd.

<sup>85</sup> „Replico ben tardi al pregiato Foglio di V. P. Rmo in data del 14 pp. Marzo (...)“. Schreiben Chigis an Modena vom 20. April 1857, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a. 119] S. 813–816, hier S. 813.

<sup>86</sup> Daniel Bonifaz von Haneberg (1816–1876). 1840 Professor für alttestamentliche Exegese an der Universität München. 1850 Benediktiner. 1854 Abt der Benediktinerabtei St. Bonifaz in München. 1868 Konsultor bei der Vorbereitung des I. Vaticanums. 1872 Bischof von Speyer. Vgl. E. GATZ, Art. Haneberg, Daniel Bonifaz von, in: Gatz B 1803 281–284; O. LECHNER, Zur geistigen Gestalt Hanebergs, in: SMGB 87 (1976) 9–23; DERS., Daniel Bonifaz Haneberg, Bischof von Speyer (1872–1876), in: H. AMMERICH (Hg.), Lebensbilder der Bischöfe von Speyer seit der Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21. Festgabe zum 60. Geburtstag Seiner Exzellenz Dr. Anton Schlembach Bischof von Speyer. (Speyer 1992) 173–191; LThK<sup>3</sup> 4, 1182–1183 (E. GATZ).

<sup>87</sup> Franz Xaver Reithmayr (1809–1872). Wurde besonders von J. A. Möhler zum Väterstudium angeregt. 1837 ausserordentlicher, 1841 ordentlicher Professor für Neues Testament in München. Er war Frohschammer väterlicher Freund und Mentor. Er war es auch, der Frohschammer zum Eintritt in den geistlichen Stand bewegen hat, was Frohschammer später als grössten Fehler seines Lebens bezeichnen sollte. LThK<sup>2</sup> 8, 1155 (J. SCHMID).

<sup>88</sup> Johann Nepomuk Ringseis (1785–1880), Arzt und namhafter Vertreter der Katholischen Bewegung. Seit 1816 Leibarzt und enger Berater König Ludwigs I. Er initiierte die Verlegung der Universität Landshut nach München (1826), an der er von 1826–72 Professor für Medizin war. Seit 1848 gehörte er zu den populärsten Vorkämpfern der katholischen Emanzipationsbewegung, insbesondere des Verbandskatholizismus. Vgl. LThK<sup>3</sup> 8, 1194–1195 (K. HAUSBERGER).

<sup>89</sup> Schreiben Chigis an Modena vom 20. April 1857, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a. 119] S. 813–816, hier S. 814 und 814 Rückseite. Vgl. dazu auch A. LANDERSDORFER, Gregor von Scherr (1804–1877). Erzbischof von München und Freising in der Zeit des ersten Vatikanums und des Kulturkampfes (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte 9) (München 1995) 303.

und Führer bezeichnet, der ihm in jeder Beziehung habe wohlwollende Fürsorge und Leitung angedeihen lassen. Die von seiner Seite erfolgte Ermutigung war es wohl auch, die Frohschammer veranlasste, sich doch für den Stand des katholischen Geistlichen zu entscheiden<sup>90</sup>. Reithmayr hatte sich nach der Priesterweihe Frohschammers bei den kirchlichen Stellen dafür eingesetzt, diesen baldmöglichst für die Wissenschaft freizustellen<sup>91</sup>. Haneberg hatte sich im Rahmen des Habilitationsverfahrens Frohschammers an der Theologischen Fakultät 1850 bereits dem ersten Gesuch gegenüber positiv ausgesprochen und geäußert, dass Vorträge über Religionsphilosophie an der theologischen Fakultät durchaus wünschenswert seien<sup>92</sup>.

Dass Ringseis ihm beim Erscheinen der *Generatianismus*-Schrift „seinen besonderen Beifall ausgesprochen“ habe, und ihn nun zur Unterwerfung zu drängen suchte, das vermerkte Frohschammer mit Erstaunen in seiner Autobiografie. „Diesem [Ringseis] hatte man in der Nuntiatur die Unterwerfungs=Erklärung geschrieben mitgegeben für mich, nebst Briefcouvert und Adresse an den Papst, so daß ich weiter keine Mühe haben sollte, als meinen Namen darunter zu setzen. Vergeblich.“<sup>93</sup> Chigi musste deshalb am 20. April nach Rom berichten, dass die Bemühungen der Professoren vergeblich gewesen seien und diese fast immer die gleiche Antwort erhalten hätten, die er bereits dem Münchner Erzbischof habe zukommen lassen<sup>94</sup>.

Dass Frohschammer sich in seiner Weigerungserklärung auf den „Maestro Klee“ zu berufen suchte, goutierte Modena nicht. Am 12. Mai signalisiert er Chigi, dass er Frohschammers' Versuch, sich unter Berufung auf Klee zu verteidigen, nicht gelten lassen wolle<sup>95</sup>. Gleichwohl scheint Modena doch noch auf eine gütliche Einigung, sprich eine Unterwerfung Frohschammers, zu hoffen. Aus diesem Grund visierte er eine mögliche Vermittlung durch den Münchner Professor für Kirchengeschichte, Ignaz von Döllinger (1799–1890)<sup>96</sup> an. Damit

<sup>90</sup> Vgl. hierzu LACHNER (1990) (Anm. 2) 16–17.

<sup>91</sup> Ebd. S. 18 sowie FROHSCHAMMER (Anm. 14) 34.

<sup>92</sup> LACHNER (1990) (Anm. 2) 25–26 Anm. 3.

<sup>93</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 14) 58.

<sup>94</sup> „Ai medesimi hat dato quasi semper le stese riposte, da lui fatte a Monsignor Arcivescovo (...)“. Schreiben Chigis an Modena vom 20. April 1857, in: ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a. 119] S. 813–816, hier S. 814 Rückseite.

<sup>95</sup> Schreiben Modenas an Chigi vom 12. Mai 1857, in: ASV ANM 133 fasc. 2b.

<sup>96</sup> Johannes Joseph Ignaz von Döllinger (1799–1890), 1823 Professor für Kirchengeschichte und Kirchenrecht in Aschaffenburg, 1826–90 in München (1847–50 amtsenthoben). Theologisch profiliertes Mitglied des Görres-Kreises. 1838 Mitgründer der Historisch-politischen Blätter. In den sechziger Jahren verstärkte sich das römische Misstrauen ihm gegenüber. Das I. Vatikanische Konzil bekämpfte er publizistisch (Janus-Briefe) und versagte den Beschlüssen desselben seine Zustimmung. Am 17. April 1871 wurde er exkommuniziert. Döllinger schloss sich aber der altkatholischen Bewegung nicht an. Er war mehrfach Rektor der Universität München und wurde 1873 Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaft. Vgl. LThK<sup>3</sup> 3, 306–307 (V. CONZEMIUS); F. X. BISCHOF, *Theologie und Geschichte. Ignaz von Döllinger (1799–1890) in der zweiten Hälfte seines Lebens. Ein Beitrag zu seiner Biographie* (= Münchener Kirchenhistorische Studien 9) (Stuttgart 1997).

finden die späteren Äußerungen Frohschammers vom Februar 1859, ihre Bestätigung, wonach Döllinger anlässlich eines Romaufenthaltes einen weiteren Aufschub der Promulgation des Indexdekretes erwirkt habe, in der Hoffnung, Frohschammer doch noch zur Unterwerfung bewegen zu können<sup>97</sup>. Dies wird auch durch eine Notiz Modenas selber bestätigt, der in seinem Schreiben vom 31. Juli 1857<sup>98</sup> an Chigi von einem Treffen mit Döllinger berichtete<sup>99</sup>. So kam es auch: „Zuletzt machte auch noch Döllinger einen Versuch.“<sup>100</sup> „Ich verhielt mich (...) gegen seine [Döllingers] Zumutung in diesem Betreff ablehnend, wie ich es allen übrigen Zumuthungen von hohen geistlichen Würdenträgern gegenüber gethan hatte.“<sup>101</sup>

Chigi musste deshalb am 19. August 1857 nach Rom berichten, dass alle weiteren Bemühungen – auch die Döllingers und Reithmayrs – vergeblich gewesen seien. Er schlug deshalb vor, das Dekret zu publizieren<sup>102</sup>. Dieses wurde ihm dann auch einen Monat später, am 22. September 1857<sup>103</sup>, zugestellt. Der Sekretär der Indexkongregation wies zugleich darauf hin, dass man sich nicht in der Lage gesehen habe, auf den Vorschlag einer mildereren Verurteilung Frohschammers („donec corrigatur“) einzugehen.

Aus den römischen Akten geht nicht hervor, wer den Vorschlag einer mildereren Verurteilung Frohschammers („donec corrigatur“) ins Spiel gebracht hat: Die Münchner Nuntiatur, oder einer der Professoren, die sich darum bemüht hatten, Frohschammer zur Unterwerfung zu bewegen? Wer letztlich eine milde Verurteilung Frohschammers zu erwirken suchte, bleibt damit offen. Die Strategie

<sup>97</sup> „Das Vorschreiten der Index-Congregation gegen mein Buch hatte indes seine Billigung durchaus nicht. Da er um jene Zeit nach Rom kam, wurde er hierüber befragt, und auf sein Gutachten wurde, wie er mir sagte, die Promulgation der Verurteilung aufgeschoben, wahrscheinlich in der Hoffnung, dass es ihm gelingen werde, nach seiner Rückkehr nach München mich zur Einsendung eines Unterwerfungsschreibens an den Papst zu bewegen“. Jakob Frohschammer an Rudolph Wagner vom 27. Februar 1859, in: MÜNZ (Anm. 13) 61. Zum ambivalenten Verhältnis Frohschammers zu Döllinger vgl. E. PAHUD DE MORTANGES, Frohschammer oder Döllinger? Wer ist der Autor der indizierten Schrift „Die römische Index Congregation und ihr Wirken“ (1863), in: REUDENBACH – WALTER (Anm. 28) 61–81, hier 87–80.

<sup>98</sup> Schreiben Modenas an Chigi vom 31. Juli 1857, in: ASV ANM 133 fasc. 2b.

<sup>99</sup> LACHNER (1990) (Anm. 2) 43–44 Anm. 6. Lachner hat in diesem Zusammenhang zu Recht den Brief des Altkatholiken Johannes Friedrich vom 27. Februar 1895 angeführt (bei MÜNZ [Anm. 13] 241–242). In diesem Brief versucht der Döllinger sehr geneigte Friedrich gleichsam „ex eventu“ und aus großer zeitlicher Distanz das Engagement des Münchner Kirchenhistorikers zu rechtfertigen. Um zu vermeiden, dass die künftigen Theologen keine Vorlesungen mehr bei Frohschammer hören dürfen und alle Lehrstühle in die Hände der Jesuitenschüler gelangten und damit die jesuitische Lehre dominierend werde, habe Döllinger es als kleineres Übel für Frohschammer angesehen, dass dieser sich der Index-Kongregation unterwerfe.

<sup>100</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 14) 59.

<sup>101</sup> Schreiben Frohschammers an Rudolph Wagner vom 27. Februar 1859, in: MÜNZ (Anm. 13) 60–61, hier 61.

<sup>102</sup> ACDF, Index, Prot. 1854–57 [II.a.119] S. 826.

<sup>103</sup> Schreiben Modenas an Chigi vom 22. September 1857, in: ASV ANM 133 fasc. 2b.

bzw. der Vorteil, den eine milde Verurteilung für Frohschammer gebracht hätte, ist aber offensichtlich. Im Gegensatz zu einem „normalen“ Indexdekret hätte die abgemilderte, einfache Indizierung der Schrift Frohschammers bedeutet, dass das Bücherverbot lediglich ein zeitlich begrenztes gewesen wäre, welches nur so lange Gültigkeit gehabt hätte, bis die anstößigen Stellen ausgemerzt gewesen wären, etwa im Rahmen einer Neuauflage<sup>104</sup>.

#### IV.

„Ich führte den Grundsatz durch, das ganze Verfahren in Rom zu ignorieren, zu thun, als wäre gar nichts geschehen oder als ginge mich das gar nichts an, was geschah. Jetzt ist von dieser Sache hier wenig mehr die Rede, und wo man darauf zurückkommt, ist man nunmehr mit meinem Verfahren selbst da einverstanden, wo man mich früher zu bestimmten Schritten drängen wollte.“<sup>105</sup> 1857 ging die Rechnung Frohschammers demnach – noch – auf. Weder das Indexdekret noch des Münchners Weigerung, sich demselben zu unterwerfen, hatten irgendwelche Folgen für ihn. Frohschammer lehrte weiter unbehelligt als Professor für Philosophie an der philosophischen Fakultät der Universität München.

Frohschammer wiegte sich, so scheint es, in Sicherheit. Es muss für ihn deshalb ziemlich überraschend gewesen sein, dass zu einem Zeitpunkt, als er zu Recht glauben konnte, dass über die Sache Gras gewachsen sei, diese erneut aktuell, mehr noch, überaus akut wurde. Über fünf Jahre nachdem sein Buch „Über den Ursprung der menschlichen Seelen“ auf den römischen Index gesetzt worden war, wurde Frohschammer vom erzbischöflichen Ordinariat München mit Schreiben vom 2. Mai 1862 aufgefordert, sich dem Dekret von 1857 binnen zehn Tagen zu unterwerfen. „Als Seine Erzbischöfliche Excellenz dem kgl. Universitäts-Professor, Herrn Dr. Jakob Frohschammer die vom heiligen Stuhle erfolgte Censur gegen die Schrift ‚Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen‘ publicirte, gaben Hochdieselben sich der Erwartung hin, der kgl. Universitäts-Professor, Herr Dr. Frohschammer werde sofort die Erklärung seiner Unterwerfung abgeben. Nachdem diese aber seither nicht erschienen ist, vielmehr eine Reihe von Druckschriften desselben öffentlich das Gegentheil kundgegeben hat, so wird Herr Professor Dr. Frohschammer hiemit beauftragt, seine desfallsige Erklärung binnen 10 Tagen hierorts in Vorlage zu bringen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß er, wenn seine Unterwerfung nicht erfolgen würde, der excommunicatio latae sententiae verfallen, und soferne er dann noch eine priesterliche Funktion ausübte, die Irregularität incurriren würde“.<sup>106</sup>

<sup>104</sup> Vgl. dazu SCHWEDT (Anm. 45) 306–307.

<sup>105</sup> Schreiben Frohschammers an Rudolph Wagner vom 27. Februar 1859, in: MÜNZ (Anm. 13) 60–62, hier 61.

<sup>106</sup> LACHNER (1990) (Anm. 2) 45 nach UB München, Sign. 4°Cod.<sup>ms</sup> 917c/3b (200: Nachlass Frohschammer), Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates vom 2. Mai 1862 an Frohschammer.

Frohschammer ließ die 10-Tages-Frist verstreichen und antwortete erst am 15. Mai 1862. Er verwahrte sich gegen den Inhalt und die angedrohten Folgen der Ordinariatsentschliessung. Es gebe, so der Münchner, kein Gesetz, das eine ausdrückliche Unterwerfung unter das Dekret der Indexkongregation verlange, weshalb ihn auch keine Strafe treffen könne, wenn er sich weigere, diese Unterwerfung zu leisten<sup>107</sup>. Zweieinhalb Monate später berichtet der Münchner, dass „die Herren vom Ordinariat (...) auch in der That zur Einsicht [gekommen seien], daß sie einen Missgriff gethan; um aber doch nicht offen den Rückzug antreten zu müssen, beriefen sie sich auf den in Rom weilenden Erzbischof und schickten ihm auch in der That die Sache nach; doch auch da vergebens, es wurde ihnen in Rom bedeutet, daß dies Verfahren nicht angehe. So ruht nun die Sache und der hiesige Ordinariat ist dadurch zum Gegenstande des Gelächters geworden.“<sup>108</sup>

Frohschammer schien zu triumphieren. Doch das war, wie der Fortgang der Ereignisse zeigen wird, eine trügerische Illusion und Ergebnis einer tragischen Fehleinschätzung der Situation. Denn der Münchner wusste nicht, dass bereits seit zwei Jahren ein weiteres Verfahren – zunächst nur seine 1857 erschienene Einleitungsschrift<sup>109</sup> betreffend, dann auch die 1861 publizierte Freiheitsschrift<sup>110</sup> sowie den ersten Band des „Athenäum“ (1862) betreffend – vor der römischen Indexkongregation im Gang war<sup>111</sup>.

Dass zwischen diesem zweiten Verfahren und der im Mai 1862 ergehenden Aufforderung an Frohschammer, sich dem Dekret von 1857 zu unterwerfen ein Zusammenhang besteht, ist sehr wahrscheinlich. Im Frühjahr 1862 lagen im zweiten Indexverfahren fünf offizielle Gutachten<sup>112</sup> und zwei Geheimgutachten vor. Doch in der vorbereitenden Sitzung am 27. März 1862 konnten sich die Konsultoren nicht zu einer einmütigen Empfehlung durchringen, vier von ihnen – und damit fast die Hälfte – sprachen sich für eine Vertagung der Angelegenheit

<sup>107</sup> LANDERSDORFER (Anm. 89) 304–305.

<sup>108</sup> Frohschammer an Rudolph Wagner vom 16. Juli 1862, in: MÜNZ (Anm. 13) 63–65, hier 65. – Die dem Münchner Philosophen gesetzte Frist von zehn Tagen lief am 12. Mai 1862 ab. Da jedoch Erzbischof Scherr am 5. Mai 1862 nach Rom abreiste, um der Heiligsprechung japanischer Märtyrer beizuwohnen, beschloss das Generalvikariat, das weitere Vorgehen in der Angelegenheit Frohschammer von neuen erzbischöflichen Weisungen abhängig zu machen. Man schickte dem Erzbischof deshalb die Schriftstücke – so auch Frohschammers negativen Bescheid vom 15. Mai 1862 – nach. Scherr, so berichtet Landersdorfer, habe wohl nun seinen Rom-Aufenthalt auch dazu benützt, um mit seinem Vorgänger auf dem Erzbischofsstuhl, Kardinal August Graf von Reisach, die Angelegenheit zu erörtern. Dabei sei man „offenbar“ übereingekommen, die Entscheidung hierüber dem kirchlichen Oberhaupt anheim zu stellen. LANDERSDORFER (Anm. 89) 304–305.

<sup>109</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 6).

<sup>110</sup> FROHSCHAMMER (Anm. 7)

<sup>111</sup> Dieses zweite Indexverfahren ist ausführlich dargestellt bei PAHUD DE MORTANGES (Anm. 2).

<sup>112</sup> Als Gutachter amteten je einmal die Indexkonsultoren Ferdinando Mansi (15. Juli 1860), Bernard Smith (7. März 1862), Joseph Kleutgen (10. März 1862), zweimal hingegen Piotr Semenenko (8. April 1861; 29. November 1861). Ebd.

aus<sup>113</sup>. Die Kardinalskommission schloss sich auf ihrer Sitzung vom 3. April 1862 der Empfehlung des Konsults an. Dieser Aufschub ist verwunderlich, da sich – bis auf Piotr Semenenko – alle Gutachter in ihren Expertisen für eine Indizierung ausgesprochen hatten. Da aber der treibende Motor des zweiten Verfahrens, Joseph Kleutgen, aufgrund der Affäre um das Kloster St. Ambrogio<sup>114</sup> nicht an der Sitzung der Konsultoren teilnehmen konnte, fehlte in der betreffenden Sitzung der Scharfmacher im Fall Frohschammer. Denkbar wäre nun (allerdings noch nicht aus den Quellen beweisbar), dass die Aufforderung im Mai 1862 als eine Art „römischer Rettungsanker“ gedacht war, ausgeworfen von Frohschammer wohl gesonnenen Konsultoren, die die Abwesenheit von Frohschammers schärfstem Gegner nutzen wollten, um die Angelegenheit „gütlich“ zu regeln. Denkbar wäre, dass man sich (informell) darauf einigte, die Verurteilung aufzuschieben und dem Münchner die Chance zu geben, seine Lauterkeit durch die Unterwerfung unter das Dekret von 1857 unter Beweis zu stellen. Frohschammer erkannte den „römischen Rettungsanker“, so er einer war und es sich nicht einfach um eine unkoordinierte Aktion des Erzbischofs ‚vor Ort‘ handelte<sup>115</sup>, nicht.

Am 11. Dezember 1862 kassierte er die Quittung: Der zweite Prozess vor der römischen Indexkongregation endete nicht nur mit einem „normalen“ Dekret der Indexkongregation, sondern mit dem im Rang der Verlautbarungen höher stehenden päpstlichen Schreiben „Gravissimas inter“ wo außer dem Namen des Autors und den Titeln der verurteilten Werke auch die in diesem enthaltenen anstößigen Sätze und Lehren ausdrücklich genannt wurden.<sup>116</sup>

### Postscriptum

Das erste Indexverfahren gegen die Generationismus-Schrift gewann über den „Fall“ des Münchners hinaus Bedeutung, was an anderem Ort ausführlich zu zeigen war<sup>117</sup> und am Ende dieses Beitrages nicht unerwähnt bleiben darf. Die beiden Gutachten des Jesuiten waren für die Lehrentwicklung in der katholischen Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts maßgebend. Kleutgen

<sup>113</sup> Sitzungsprotokoll, in: ACDF, Index, Prot. 1862–64 [II.a.122] o. Nr.

<sup>114</sup> Ende 1861 war Kleutgens Verwicklung in die Affäre um das Kloster St. Ambrogio bekannt geworden. Seit 1858 war der Jesuitenpater im Frauenkloster St. Ambrogio als Beichtvater tätig. Die Intrigen der Novizenmeisterin, die in einen dilettantisch vorgenommenen Vergiftungsversuch der Nonne Fürstin Katharina von Hohenlohe mündeten, hatte Kleutgen völlig verkannt. Als die Fürstin ihren Vetter Kardinal Hohenlohe einschaltete, kam der Stein ins Rollen, das Sanctum Officium begann eine Untersuchung und die Richter verurteilten den Jesuiten zunächst zu fünf Jahren Haft. Das Urteil wurde jedoch von den Kardinälen und zuletzt vom Papst gemildert, so dass er schließlich eine Strafe von eineinhalb Jahren in Galloro, am Nemisee zwischen Albano und Genzano gelegen, verbüßte. DEUFEL (Anm. 28) 56–63; WALTER (1987) (Anm. 28) 146; SCHWEDT (Anm. 31).

<sup>115</sup> Auch das ist denkbar. Vgl. dazu PAHUD DE MORTANGES (Anm. 2) Kapitel 4.

<sup>116</sup> ASS VIII (1882) 429–435. In gekürzter Fassung DH 2850–2861.

<sup>117</sup> PAHUD DE MORTANGES (Anm. 2) Kapitel 5.

war es, wie zu zeigen war, in seinen Voten weniger um die Frage „Kreatianismus versus Generatianismus“ gegangen, sondern vielmehr darum, was in der Kirche als (so) verbindliche Lehre zu gelten habe, dass eine freie Diskussion darüber der Wissenschaft nicht erlaubt sei. Der Jesuit hatte sich auf den Standpunkt gestellt, dass auch das, worüber sich das außerordentlichen Lehramt (noch) nicht geäußert habe, als verbindlich zu gelten habe, dann wenn es einen Konsens der Theologen gebe, welcher aufgrund der stillschweigenden Billigung der Kirche an der „potestas“ des ordentlichen Lehramtes partizipiere. Diese Argumentation Kleutgens sollte Schule machen. Ein Vergleich des päpstlichen Schreibens „Tuas libenter“ vom 21. Dezember 1863<sup>118</sup> mit den Voten des Jesuiten aus dem ersten Indexverfahren ist erstaunlich: Das Breve enthält – zum Teil wörtlich – die dort vom Jesuiten entfaltete und präzisierte Lehre von der Verbindlichkeit des ordentlichen Lehramtes<sup>119</sup>. So heißt es in „Tuas libenter“, dass es nicht genüge, lediglich die Lehrsätze (dogmata) der Kirche anzunehmen und zu achten. Vielmehr müssen sich die katholischen Gelehrten (und nicht nur die Theologen!) auch den Entscheidungen unterwerfen, die zum einen von päpstlichen Kommissionen als zur Lehre gehörig vorgelegt worden seien und zum anderen den Lehrkapiteln, die in gemeinsamer und beständiger Übereinstimmung der Katholiken als theologische Wahrheiten festgehalten werden<sup>120</sup>.

Anders gesagt: Wenn, wie im Fall Frohschammer, der Generatianismus durch die römische Indexkongregation verworfen wurde, dann sollte dieser Verwerfung dieselbe Verbindlichkeit zukommen wie den Dogmata! Das war neu. Auch wenn es wohl nicht richtig ist, Kleutgen als Erfinder des Begriffes und der Sache des so genannten ordentlichen Lehramtes zu bezeichnen<sup>121</sup>, so wird man doch sagen müssen, dass es sein „Verdienst“ und seine originäre Leistung gewesen ist, dass Begriff und Sache lehramtlich rezipiert und machtpolitisch umgesetzt werden konnten.

<sup>118</sup> Eine neue Lesart von „Tuas libenter“ gegen die „communis opinio“ vgl. ebd. Kapitel 5.

<sup>119</sup> Die von Boyle 1979 ohne Kenntnis der Kleutgen-Guttachten aufgestellte These konnte nun aufgrund derselben präzisiert werden. Vgl. J. BOYLE, The ordinary magisterium. Towards a history concept, in: The Heythrop Journal 20 (1970) 380–398 (Teil 1); 21 (1971) 143–29 (Teil 2), hier II 24.

<sup>120</sup> DH 2879.

<sup>121</sup> Darauf hat zu Recht Hell hingewiesen: L. HELL, Magisterium ordinarium. Eine Notiz zur Begriffsgeschichte (maschinenschriftliche Fassung).